Atemfilter

zu treffende Maßnahmen

besondere Einsatzgrundsätze zum Tragen von Filtergeräten

- Sauerstoffkonzentration in der Umgebungsluft mindestens 17% (19% bei CO-Filtern und in speziellen Bereichen, z.B. bei unterirdischen Arbeiten)
- kein Einsatz von Filtern wenn
 - Arten und Eigenschaften der Atemgifte unbekannt sind
 - Filter gegen Art oder Höhe der Konzentration nicht schützt
 - starke Flocken- und Staubbildung
- Einsatzgrenzen der Filter beachten. Im Zweifel Isoliergeräte verwenden.
- Bei einer gleichzeitigen Gefährdung durch Gas und Partikel ist schärfere für den Kombinationsfilter gültige Grenzwert anzuwenden!
- nur gegen bei Filterdurchbruch riech- oder schmeckbare Schadstoffe einsetzen. Möglichkeit der Beeinträchtigung des Geruchssinns beachten. Herstellerangaben beachten.
- auf Funkenflug und Feuer achten
- in Behältern und engen Räumen, z.B. Bunkern, Kesselwagen, Rohrleitungen, Gruben oder Kanälen, dürfen (Gas-)Filter nicht eingesetzt werden
- Haltbarkeitsdatum des Filters beachten!

Allgemeine (Vorgehens-)Hinweise

Der bei der Feuerwehr typischerweise verwendete Kombinationsfilter trägt die Bezeichnung ABEK2 Hg und entspricht der Partikelfilterklasse 3.

Kennbuchstaben, Kennfarben und Leistungsfähigkeiten

Kennbuch- stabe(n)	Kennfarbe	Schadstoffe	Leistungsfähigkeit
A	braun	Organische Dämpfe	Klasse 1: 0,1 Vol% (1.000 ppm) Klasse 2: 0,5 Vol% (5.000 ppm) Klasse 3: 1,0 Vol% (10.000 ppm)
	Draun		
В		Anorganische Gase und Dämpfe	
	grau	j	
E		Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (auch bekannt als Chlorwasserstoff	
	gelb	oder Salzsäure)	
K		Ammoniak	
	grün		
Hg		Quecksilberdampf	max. 50 Stunden
	rot		
AX		Dämpfe organischer Verbindungen	Einteilung der jeweiligen Dämpfe in verschiedene Gruppen für die
	braun	mit Siedepunkt < 65 °C	verschiedene Maximaleinsatzzeiten gelten
СО		Kohlenstoffmonoxid	20, 60 oder 180 Minuten (je nach Kennzeichnung)
	schwarz		
NO		Nitrose Gase	max. 20 Minuten
	blau		

Kennbuch- stabe(n)	Kennfarbe	Schadstoffe	Leistungsfähigkeit	
SX		Spezialfilter, nach Angabe des Herstellers		
	violett			
Reaktor		radioaktives Jod und Jodmethan		
	orange			
		zulässiga Schadstoffkanzantration		

Partikelfilter		zulässige Schadstoffkonzentration (Filter in Kombination mit einer Vollmaske)
P 1	feste Partikel	4-faches des Grenzwerts
P 2	feste und flüssige Partikel	15-faches des Grenzwerts
P 3	feste und flüssige Partikel	400-faches des Grenzwerts

Als Grenzwerte sind solche aus dem Bereich des Arbeitsschutzes zu verstehen (z.B. AGW).

Quellenangabe

- B1-Lehrgang 02/2012 am Führungs- und Schulungszentrum der BF Köln
- FwDV 7
- BGR/GUV-R 190 (Ausgabe 12/2011), Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

Stichwörter